

## **TRAUERFEIERN UND BESTATTUNGEN: Teilnehmendenzahl bei Bestattungsfeiern auf 100 erhöht**

Für Trauerfeiern und Bestattungen gelten die Regeln, die das Kultusministerium in der [Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen bei Gottesdiensten und Bestattungen](#) erlassen hat. Darin heißt es über **Trauerfeiern und Bestattungen unter freiem Himmel** (Stand: 3.6.2020 unter: <https://km-bw.de/Lde/Startseite/Ablage+Einzelseiten+gemischte+Themen/Religioese+Angelegenheiten>)

### § 3

#### *Veranstaltungen bei Todesfällen*

*(1) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete unter freiem Himmel sind unbeschadet weiterer ortspolizeilicher Vorgaben mit höchstens 100 Teilnehmenden zulässig. Bestatter und weitere Mitarbeiter sind hierbei nicht mitzuzählen, sofern sie mit der Trauergemeinde nicht in unmittelbarem Kontakt kommen.*

*(2) Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung wird empfohlen. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern von Person zu Person einzuhalten; ausgenommen sind Personen, die in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben.*

*(3) Bei der Verwendung von Gegenständen, die im Rahmen der Veranstaltung zum Einsatz kommen, muss die Gefahr einer Ansteckung soweit wie möglich reduziert werden.*

Trauerfeiern können auch in Friedhofskapellen stattfinden, sofern das örtliche Friedhofsamt diese dafür freigibt. Dann gelten dort die Regelungen für die Feier von Gottesdiensten in Kirchen. (aus EOK Infomail vom 5.6.20)

## **Schrittweise, bedachtsame Öffnung: Schutzkonzept für Gemeindeveranstaltungen**

Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung von Gemeindeveranstaltungen wurden seitens des Landes präzisiert (Erlass der [CoronaVO Veranstaltungen](#) des Sozialministeriums zur Durchführung von Veranstaltungen). Das Land geht nach wie vor den Weg einer schrittweisen, bedachtsamen Öffnung.

Zulässig sind zunächst (nur) Veranstaltungen, die "planmäßig, zeitlich eingegrenzt und aus dem Alltag herausgehoben (sind) und welche nach ihrem außeralltäglichen Charakter zu jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt (sind), auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig ein Ablaufprogramm haben." (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Corona-VO-Veranstaltungen). Damit wird deutlich, dass es um eine Veranstaltung gehen muss, die einem Regelablauf folgt (z.B. Vortragsveranstaltungen). Veranstaltungen, die geselligen Charakter haben, lassen sich unter diese Beschreibung aber nicht fassen. Begrenzt ist dies weiter auf eine Zahl von 100 Teilnehmenden, vorausgesetzt, dass der Raum bei Einhaltung der Abstandsregelungen dies ermöglicht. Den Teilnehmenden müssen feste Sitzplätze zugewiesen sind und etliche in der Verordnung näher genannte Schutzmaßnahmen müssen eingehalten werden.